

## Die Abwesenheitspflegschaft in jetziger Kriegszeit.

Von Hans Zwirner, Schöneberg.

Der Fall, daß für einen Abwesenden eine Pflegschaft zur Wahrnehmung seiner Interessen bestellt wird, kommt gerade in Kriegzeiten häufiger vor. Die Rechtsordnung soll auch im Kriege möglichst nicht gestört, der Rechtsverkehr nicht gehindert werden.

Ist eine Person, die volljährig, also über 21 Jahre alt ist, unbekanntem Aufenthaltsort, oder ist ihr Aufenthalt zwar bekannt, sie aber an der Rückkehr und der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten verhindert, so erhält sie für ihre Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Als „abwesend“ in diesem Sinne gilt jeder, über dessen Leben keine Nachricht vorhanden ist, insbesondere auch ein Vermißter, von dem man nicht weiß, ob er von seinem letzten Aufenthaltsorte sich entfernt hat oder dort um das Leben kam. Letztere Fälle sind z. B. bei den Bewohnern des von den Russen verwüsteten Ostpreußens denkbar. Wesentlich ist nur, daß dem Vormundschaftsgericht, das den Abwesenheitspfleger zu bestellen hat, der Aufenthalt des Abwesenden unbekannt und diese Unkenntnis nicht leicht zu beheben ist. Eine bestimmte Zeit nachrichtloser Abwesenheit ist nicht erforderlich; es genügt der Mangel glaubhafter Nachrichten über den gegenwärtigen Aufenthaltsort des Abwesenden. — Zu den Fällen, wo der Aufenthalt des Abwesenden zwar bekannt ist, er aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten gehindert ist, gehören zu jetziger Zeit besonders, daß jemand in Kriegseingefangenschaft gerät, ferner daß jemand sich in entfernten Weltteilen aufhält und nicht in der Lage ist, zurückzukehren. Eine Verhinderung liegt schon dann vor, wenn der Abwesende außer Landes ist, rechtzeitig zurückzukommen oder einen Bevollmächtigten aufzustellen. Ist letzteren Fall betreffend, von dem Abwesenden durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht für die Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten Fürsorge getroffen, sind aber Umstände eingetreten, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben, so ist ebenfalls ein Pfleger zu bestellen. Hierzu gehört z. B., daß ein für das zurückgelassene Vermögen bestellter Bevollmächtigter stirbt, daß der Bevollmächtigte sich pflichtwidrig benimmt, dauernd erkrankt usw.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen einer Abwesenheitspflegschaft gegeben, so hat das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk der Abwesende seinen Wohnsitz hat, sie von Amts wegen anzuordnen. Es hat die erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Ein besonderes Recht dritter, z. B. der Ehefrau, auf Beantragung dieser Pflegschaft kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Jedoch kann jeder eine Anregung und Anzeige des Falles vornehmen, und gegen eine Verfügung, welche die Anordnung der Abwesenheitspflegschaft ablehnt, steht nach dem Freiwilligengerichtsbareitsgesetz (§ 57) jedem, der ein rechtliches Interesse an der Aenderung hat, die Beschwerde zu, dies trifft zu, z. B. wenn Gläubiger Klagen erheben wollen oder von der Familie Außenstände eingezogen werden sollen usw. Gegen die Anordnung der Abwesenheitspflegschaft steht sowohl dem Pflegebefohlenen als auch dem Pfleger, nicht aber dem etwaigen Prozeßgegner des Abwesenden die Beschwerde zu. — Die öffentliche Bekanntmachung der Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft ist nicht vorgeschrieben.

Die Pflegschaft bezieht sich nur auf die Vermögensangelegenheiten des Abwesenden, und zwar nicht nur auf die laufenden Geschäfte, sondern auf alle Vermögensangelegenheiten, wobei nicht erforderlich ist, daß der Abwesende Aktivvermögen zurückgelassen hat. Es hängt jedoch vom Umfange des vorliegenden Schutzbedürfnisses ab, ob der Pfleger von Amts wegen nur für eine einzige oder für einzelne oder für alle Vermögensangelegenheiten des Abwesenden zu bestellen ist. Letzteres ist im Zweifel anzunehmen. In diesem Falle liegt dem Pfleger nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Verwal-

tung des Vermögens ob. Er kann den Abwesenden auch gesetzlich vertreten und ist befugt, Erbschaften anzunehmen oder auszuschlagen, Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Angelegenheiten zu führen, Hypotheken zu kündigen oder auszuzahlen, den Antrag auf Konturseröffnung zu stellen usw. Auf persönliche Angelegenheiten des Abwesenden erstreckt sich die Fürsorge des Abwesenheitspflegers nicht. Er ist also insbesondere nicht befugt, namens des Pflegebefohlenen Privatklage wegen Beleidigung zu erheben oder eine Ehescheidungsklage für diesen einzureichen. — Da durch die Abwesenheitspflegschaft die Vermögensrechte der Ehefrau benachteiligt werden können, steht dieser, wenn die baldige Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft für den Ehemann nicht zu erwarten ist, das Recht zu, beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutzung auf Aufhebung derselben, bei Errungenschaftsgemeinschaft auf deren Aufhebung zu klagen. Bei Gütertrennung kann die Ehefrau, wenn für den Ehemann ein Abwesenheitspfleger bestellt ist, den von ihr zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leistenden Beitrag insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zum Unterhalte für sie und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge erforderlich ist.

Die Abwesenheitspflegschaft endigt mit der Erfüllung ihres Zweckes. Stirbt der Abwesende, so endigt sie erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Wird der Abwesende für tot erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

Für minderjährige Abwesende gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht; in diesen Fällen ist nötigenfalls ein Vormund zu bestellen.